
Persistenter Identifier:	1569907460851_1957_1
Titel:	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1957
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/
Abschnitt:	Par. 15 Ehrenpromotion
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/17/LOG_0020/

Hälfte vor der mündlichen Prüfung an die Kasse der Technischen Hochschule Stuttgart einzubezahlen. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung ist der zweite Teilbetrag der Gebühr nochmals zu entrichten. (Die Quittung ist dem Prüfungsausschuß zum Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.)

Die zweite Hälfte der Promotionsgebühr kann in Ausnahmefällen durch den Kleinen Senat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät erlassen oder ermäßigt werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten die Bedürftigkeit.

Par. 14 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (R.G.Bl. I S. 985) und seiner Durchführungsverordnungen entzogen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens des Doktorgrades unwürdig erweist.

Par. 15 Ehrenpromotion

Durch Beschluß des Großen Senats kann auf einstimmigen Antrag der zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing.

E. h., eines Dr. rer. nat. h. c. und eines Dr. phil. h. c. verliehen werden. Die Verleihung setzt hervorragende technischwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Leistungen voraus. Sie wird durch Überreichen eines hierfür besonders angefertigten Diploms vollzogen, in dem die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

Die übrigen deutschen Hochschulen und die Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständig ist, werden vom Rektoramt von der Ehrenpromotion benachrichtigt.

Par. 16 Erneuerung der Verleihung

Das Doktordiplom kann bei gegebenem Anlaß, insbesondere im 50. Jubiläumsjahr seiner Erlangung, auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von Rektor und Senat in feierlicher Form erneuert werden.